

# **Einwohnergemeinde Lüscherz**



## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

## Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Lüscherz erlässt gestützt auf das Kantonale Dekret betreffend das Bestattungswesen vom 25. November 1876 folgendes Reglement:

Aufsichtsorgane	<p><u>Art. 1</u> Die Oberaufsicht, die Anordnungen zum weiteren Ausbau der Friedhofanlage sowie die Beschlussfassung über die Umgrabung einzelner Friedhofteile fallen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte führt die anfallenden Arbeiten gemäss Pflichtenheft aus.</p>
Todesfallmeldung	<p><u>Art. 2</u> Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden von den Angehörigen oder einem Dritten unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses dem Zivilstandsamt zu melden.</p>
Leichentransport	<p><u>Art. 3</u> Geht zu Lasten der Angehörigen.</p>
Aufbahrung	<p><u>Art. 4</u> Der Leichnam ist bis zur Bestattung, wenn immer möglich, in einem unbewohnten und kühlen Raum aufzubewahren.</p>
Bestattungszeiten	<p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Die Beisetzungen finden in der Regel am dritten Tage nach dem Todestag, von Montag bis Freitag nach der Abdankungsfeier um 13.30 Uhr statt.</p> <p><sup>2</sup> Verstorbene Kleinkinder können auch um 12.00 Uhr beim Läuten der Mittagsglocke beigesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Abdankungen können im Gemeindesaal abgehalten werden, sofern dies von der Trauerfamilie gewünscht wird.</p>
Geläute	<p><u>Art. 6</u> <sup>1</sup> Das Grabgeläute wird von einer durch den Gemeinderat beauftragen Person besorgt. Es soll beginnen, sobald sich der Trauerzug zum Friedhof in Bewegung setzt.</p>
Bestattungsort	<p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Bestattungsort ist der Friedhof. Er ist in folgende Felder eingeteilt:</p>

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre.
- b) Urnenreihengräber
- c) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren
- d) Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt im Bestattungsfeld der Urnenreihengräber in einer Tiefe von mindestens 80 cm.

<sup>3</sup> Die Aschenurnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Grab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für die Aufhebung dieses Grabes wird damit jedoch nicht verlängert.

<sup>4</sup> Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte mit einem speziellen Grabmal. Eine Beisetzung der Asche in diesem Gemeinschaftsgrab erfolgt

- a) auf schriftlich erklärten Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen
- b) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind, wobei die Beisetzung der Urne nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach der Kremation stattfindet.

Am Grabmal wird durch die Gemeinde ein einheitliches Schild mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht, sofern Verstorbene oder ihre Angehörigen aus Gründen der Anonymität nicht ausdrücklich darauf verzichten wollen.

<sup>5</sup> Erfolgt die Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Anschluss an die Abdankungsfeier, darf sie ebenfalls nur vom zuständigen Gemeindeangestellten vorgenommen werden.

<sup>6</sup> Bis zur Versetzung eines Grabmals werden die Reihengräber nach der Beisetzung durch das Bestattungsunternehmen mit einem einfachen Holzkreuz versehen, das Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen trägt. Andere Bezeichnungen sind nicht gestattet.

## Berechtigung

Art. 8 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde weist den Grabplatz zu. Anrecht auf unentgeltliche Bestattung haben Verstorbene, die am Todestag ihren Wohnsitz nach Art. 23 ZGB in der Einwohnergemeinde Lüscherz hatten.

<sup>2</sup> Anrecht auf entgeltliche Bestattung haben

- a) Auswärtige Verstorbene, die das Bürgerrecht von Lüscherz besitzen,

- b) Auswärtige Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lüscherz hatten,
- c) Weitere in der Gemeinde verstorbene Personen, die nach Gesetz hier beerdigt werden müssen,
- d) Auswärtig Verstorbene, welche weder das Bürgerrecht von Lüscherz besitzen noch früher Wohnsitz in der Gemeinde hatten, auf ihren oder den Wunsch ihrer Angehörigen.

## Gebühren

Art. 9 <sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben, welche durch die Auftraggeber innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen sind:

Fr. 1'500.—für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre in Reihengräbern,

Fr. 800.—für Urnenreihengräber,

Fr. 600.—für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren.

Fr. 500.—für Beisetzungen der Asche im Gemeinschaftsgrab und

die Kosten für die Beschriftung nach Aufwand.

Fr. 700.—für Urnenbeisetzungen in einem bereits mit einem Sarg belegten Grab.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Bewilligung eines Gesuches für ein Grabmal beträgt Fr. 20.--.

<sup>3</sup> Für den Unterhalt eines Grabes kann durch die Angehörigen ein einmaliger Betrag „à fonds perdu“ in der Höhe von Fr. 6'000.—hinterlegt werden. Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde, das Grab während der Pietätszeit von mindestens 30 Jahren zu unterhalten. Die Gemeinde verrechnet die ihr in Auftrag gegebenen Grabbepflanzungen nach Aufwand. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Grabräumung gehört der Gemeinde und fliesst in den allgemeinen Friedhoffonds. Bei vorzeitig erschöpftem Grabfonds hat die Gemeinde für den Rest des Grabbestandes aufzukommen.

## Gestaltung der Gräber

Art. 10 Für den eigentlichen Grabschmuck werden auf Sarg-, Urnen- und Kinderreihengräbern der Grösse des Grabes entsprechende Flächen offen gelassen.

## Grösse der Gräber

Art. 11 Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:

a) Gräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre ca. 200 cm lang, 80 cm breit und 180 cm tief,

b) Gräber für Kinder unter 8 Jahren 120 cm lang, 60 cm breit und 150 cm tief,

c) Urnengräber 80 cm tief.

Exhumation	<u>Art. 12</u> Gesuche um Exhumation erledigt der Regierungsstatthalter nach eingeholtem ärztlichem Gutachten. Anordnungen der Gerichte bleiben vorbehalten.
Särge	<u>Art. 13</u> Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz erstellt werden.
Gräberkontrolle	<u>Art. 14</u> Die Einteilung der Gräber erfolgt gemäss besonderem Plan, der durch den Gemeindeangestellten genau zu beachten ist. In Zweifelsfällen hat der Gemeinderat den endgültigen Entscheid zu treffen. Über sämtliche Gräber, sowohl für Erd- wie für Urnenbestattungen, führt die Gemeindeschreiberei aufgrund der Meldungen des zuständigen Gemeindeangestellten ein genaues Verzeichnis.
Grabmäler	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup>Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeindeschreiberei erforderlich. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle beabsichtigten Änderungen an bestehenden Grabmälern.</p> <p><sup>2</sup>Für sämtliche Grabmäler sind der Gemeindeschreiberei vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen, unter Angabe des zu verwendeten Materials, der Masse, der Beschriftung sowie der Namen des Auftraggebers und des Grabmalers.</p> <p><sup>3</sup>Nach Ablauf von mindestens 6 Monaten seit der Beerdigung darf auf jeder Grabstätte ein Grabmal gesetzt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten.</p>
Grösse der Grabmäler	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre und Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren.</p> <p>Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten beziehungsweise Mindestmasse nicht unterschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengräber Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 8 Jahre maximale Höhe 100 cm, maximale Breite 60 cm und minimale Dicke 12 cm.</li> <li>b) Urnengräber maximale Höhe 90 cm, maximale Breite 45 cm und minimale Dicke 12 cm.</li> <li>c) Reihengräber Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 8 Jahren maximale Höhe 70 cm, maximale Breite 40 cm und minimale Dicke 10 cm.</li> </ul>

d) Die Höhe der Grabmäler unter Buchstabe a) und b) wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Die vorgeschriebene minimale Dicke gilt für alle Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz.

<sup>2</sup> Urnenbestattungen.

Auf den Urnenreihengräbern sind liegende Platten in Längslage und in folgenden Abmessungen gestattet: Länge 50 cm, Breite 40 cm und Dicke 10 cm.

Beschaffenheit

Art. 17 Es ist gestattet, Grabmäler aus Naturstein (Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit und Serpentin) und Holz anzubringen.

Nicht statthafte Grabmäler und Materialien

Art. 18 <sup>1</sup> Die Grabdenkmäler müssen den Anforderungen Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

<sup>2</sup> Die Verwendung verschiedener Steinarten für das gleiche Grabdenkmal ist nicht gestattet. Für die Ausführung von Grabdenkmälern ist die Nachahmung natürlicher Materialien durch andere Stoffe nicht gestattet. Es werden folgende Steinarten empfohlen: Sandstein, Kalk, Granit, Marmor.

<sup>3</sup> Das Anbringen von Glas, Porzellan, Email, Photographien, künstlichen Kränzen aus Metall sowie Glasperlen ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Die Beschriftungen sollen graviert oder erhaben sein, jedoch ohne Schliffe, wenn sie dadurch schwarz wirken. Sie dürfen nicht bemalt werden. Bronzeschriften sind auf Hartgestein erlaubt.

Schadhafte Grabmäler

Art. 19 Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten innerhalb einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Frist wiederherzustellen oder wegzuräumen.

Grabunterhalt

Art. 20 <sup>1</sup> Die Angehörigen der Verstorbenen dürfen die Gräber mit Blumen und anderen Pflanzen schmücken. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte ist berechtigt, abgestandene Blumen und Kränze sowie unpassende oder gebrochene Blumengefäße und dergleichen zu entfernen.

Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und hochstämmigen Bäumen ist untersagt.

Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber beeinträchtigen, sind nach Weisung des Gemeindeangestellten zurückzuschneiden oder zu entfernen. Im Unterlassungsfall besorgt er die Arbeit auf Kosten der Säumigen. Über Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht ordnungsgemäss unterhalten werden, verfügt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für das Gemeinschaftsgrab gelten die folgenden Bestimmungen:

- Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte entfernt 3 Wochen nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumte Blumen und Kränze.
- Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt.

Ruhedauer der Gräber      Art. 21 Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 30 Jahren. Für Gräber, auf die nachträglich eine Urne beigesetzt wird, zählt das Datum der Erdbestattung.

Aufhebung der Gräber      Art. 22 Das Abräumen von Gräberfeldern muss wenigstens 3 Monate im Voraus im Amtsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine und Kreuze innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach Ablauf dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt der Gemeinderat endgültig darüber.

Besuchsordnung      Art. 23 Der Friedhof ist der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich. Die Anlagen, Wege und Gräber werden der Bevölkerung zum besonderen Schutz anbefohlen. Jede Verunreinigung und Beschädigung ist verboten. Ebenso verboten ist das Mitbringen von Hunden und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof. Fahrräder sind ausserhalb des Friedhofes abzustellen.

Strafbestimmungen      Art. 24 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1'000.—in jedem Einzelfall bestraft. Der Fehlbare hat überdies den allfälligen Schaden zu vergüten.

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft und hebt dasjenige vom 17. Dezember 1966 auf.

Beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 25. November 2000.

**EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ**  
**Namens des Gemeinderates Lüscherz**  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

*S. Steiner*

*M. Hostettler*

Silvia Steiner

Manuela Hostettler

### Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2000 bei der Gemeindeschreiberei Lüscherz öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist ist vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach publiziert worden. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

2576 Lüscherz, 25. Januar 2001  
(Regl./Friedhofvero)

Die Gemeindeschreiberin:

*M. Hostettler*

Manuela Hostettler

Vom Amt für Migration und Personenstand  
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 12. Feb. 2001

